

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 08.09.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:30 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen: 0241-43125

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Mitglieder

Ahmon, Martin

Hefele, Simon

Heinen, Walter

Killmann, Michaela

Martin, Wolfgang

Müller, Stefan

Reichhart, Barbara

Stahl, Anton

Wölfl, Regina

Ab Tagesordnungspunkt 7

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Egner, Stephan

Kößl, Herbert

Sporer, Markus

Steinle, Florian

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021 01/2021/2131
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carports – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1 01/2021/2115
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Gaube und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus – Fl.Nr. 1544/9 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 23 01/2021/2118
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 1567/2 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße 12 01/2021/2119
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen – Fl.Nr. 101 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 19 01/2021/2120
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Dachgaube und zum Dachgeschossausbau – Fl.Nr. 1567/4 Gemarkung Denklingen – Burghart 5 01/2021/2121
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Mastens für ein kamarabasiertes Vogelerkennungssystem (Forschungsvorhaben) – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald 01/2021/2122
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses im Bereich der Wohnung 3, Anbau eines Carports – Fl.Nr. 366/9 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 6 01/2021/2154
9. Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solar Project 25 GmbH & Co.KG aus Mainz 01/2021/2123
10. Fünfunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen - Aufstellungsbeschluss 01/2021/2124
11. Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 01/2021/2125

der Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 12. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2116 |
| 13. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2117 |
| 14. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten); Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen | 01/2021/2128 |
| 15. | 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten) - Feststellungsbeschluss gemäß § 5 BauGB | 01/2021/2129 |
| 16. | Errichtung eines 35m hohen Stahlgittermastens inkl. dazugehöriger Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Denklingen | 01/2021/2130 |
| 17. | Außenanlagen des Rathauses - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes | 01/2021/2132 |
| 18. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes | 01/2021/2133 |
| 19. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes | 01/2021/2134 |
| 20. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes | 01/2021/2135 |
| 21. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes | 01/2021/2136 |
| 22. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes | 01/2021/2137 |
| 23. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Innentüren Holz - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/2140 |
| 24. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bänke für Gastronomie, Bar, Kegelbahn - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/2141 |
| 25. | Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet "Hinterberg" | 01/2021/2139 |
| 26. | Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 01/2021/2151 |
| 27. | Entlastung zur Jahresrechnung 2019 | 01/2021/2152 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carports – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 150 der Gemarkung Denklingen wurde eine Bauvoranfrage für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Wohngebäude sind nach § 6 BauNVO zulässig.

Die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Verhältnis zur Umgebungsbebauung jedoch erhöht.

Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung im Innenbereich, sowie im Hinblick auf die Sparsamkeit von Flächen kann dies aus städtebaulicher Sicht jedoch so vertreten werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 3 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Gaube und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus – Fl.Nr. 1544/9 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 23

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1544/9 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 4 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 1567/2 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße 12

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1567/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen – Fl.Nr. 101 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 19
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 101 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 6	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Dachgaube und zum Dachgeschossausbau – Fl.Nr. 1567/4 Gemarkung Denklingen – Burghart 5
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1567/4 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Mastens für ein kamarabasiertes Vogelerkennungssystem (Forschungsvorhaben) – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 498 der Gemarkung Dienhausen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Forstwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, weil es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zufahrt geschieht über private Forststraßen des Freistaates Bayern.

Hinweis: Dieser Bauantrag dient dem Vorhaben „Errichtung von zwei Türmen für ein kamerabasiertes Vogelerkennungssystem mit Überwachungs- und Abschaltfunktion in der Gemeinde Fuchstal“. Insgesamt sind zwei dieser Masten vorgesehen. Einer davon befindet sich in der Gemeinde Denklingen und einer in der Gemeinde Fuchstal. Die Kriterien zur Auswahl der Standorte, welche vom ausgewählten Kamerahersteller vorgegeben werden, lassen keine Alternativen zu. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: Sonnenstand (Minimierung Blendung), Ausrichtung und Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen, Topographie, Zugänglichkeit und somit Minimierung des Eingriffs. Mit dem Bauamt im Landratsamt (Herr Neupert) wurde abgestimmt, dass es einen Bauantrag für beide Standorte geben soll, auch wenn sie in zwei unterschiedlichen Gemeinden platziert sind. Wir als Gemeinde Denklingen entscheiden somit nur über den Kameramast innerhalb Ihrer Gemeinde (Standort Süd) und die Gemeinde Fuchstal nur über den Kameramasten innerhalb deren Gemeinde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 1 Nein 9 Anwesend 10

TOP 8 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses im Bereich der Wohnung 3, Anbau eines Carports – Fl.Nr. 366/9 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 366/9 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Insbesondere stellt der Gemeinderat fest, dass die Teilfläche aus Fl.Nr. 366/20 der Gemarkung Denklingen, die an das Grundstück 366/9 angrenzt, an die Grundstückseigentümer 366/9 verkauft wird.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

TOP 9 Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solar Project 25 GmbH & Co.KG aus Mainz

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag zu.

Abstimmung: Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

TOP 10 Fünfunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen - Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Änderungsgebiet grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum fünfunddreißigsten Mal zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen.

Die betroffene Fläche sind nachfolgend rot markiert dargestellt:



In der Änderung sollen die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in ein „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

TOP 11 Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqviso“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Aqviso“ auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik - Aqwiso“.

Das Aufstellungsgebiet grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1.

Die betroffenen Flächen sind nachfolgend schraffiert dargestellt:



Auf dieser Fläche soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

TOP 12 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom 17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

In der Sitzung vom 02.06.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 02.06.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 statt.

Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 bis zum 21.07.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch

- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 17 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2021

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 16.06.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 16.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 4 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 32 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist folgende Stellungnahmen eingegangen:

„Die Wohngebiete „An den Linden“ und „An der Obstwiese“ haben bereits jetzt erhebliche Belästigungen von dem Straßenverkehr auf der B17 und der Verbindungsstraße Leeder- Denklingen zu ertragen. Darüber hinaus erfolgt an vielen Sommertagen eine deutliche Lärmbelästigung durch die Automotive Group.

Hier wird zur Durchlüftung der Werkshallen, gerade zu den Abend- und Nachzeiten, durch Öffnen der Werkstore die max. Lärmbelästigung weit überschritten.

Nunmehr soll ein neuer Bauabschnitt mit Produktionsmaschinen noch näher an reine Wohngebiete gelegt werden. Sinnvoll wäre hier genau ein Tausch der Standorte Verwaltung hier hin und die Produktion weiter parallel zur B-17 sinnvoll. Die hohen Verwaltungsgebäude hätten hierbei als Lärmschutz zum Ortsgebiet Denklingen dienen können und müssen. Bereits jetzt geht durch

die Anreise der Beschäftigten auch - wieder durch die Schichtzeiten- während der Abend und Nachtzeiten eine starke Verkehrslärmbelästigung aus. Es ist wirklich auf der Strecke Denklingen - Leeder durch das starke Beschleunigen der Fahrzeuge direkt nach der Bebauung, deutlich vor dem Ortsausgangsschild, kein Beitrag zu einem ruhigen Wohnen in Denklingen.“

Beschluss:

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Industriegebiets vorbereitet. Im Bebauungsplan erfolgen konkrete Angaben zum Schallschutz. Sofern die dort festgelegten Werte überschritten sein sollten, besteht Anspruch seitens der Anwohner, für eine Einhaltung der Werte zu sorgen. Zuständig hierfür ist die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech. Die Gemeinde hat im Bebauungsplan mit der Festsetzung der Immissionskontingente nach DIN 45691 die im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehende und erforderliche Beschränkung getroffen. Ob oder welcher Verkehr auf der Kreisstraße LL 17 (Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße) fährt, ist nicht Bestandteil der Planung. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Kreisstraße, die Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen obliegt der Polizei. Kenntnisnahme, Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Denklingen. Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen als aus dem Planentwurf ersichtliche Ergänzungen nehmen wir zur Kenntnis.

Darüber hinaus sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von April dieses Jahres verwiesen: diese wird aufrechterhalten und hat als erneut angeführt zu gelten.

Die Stellungnahme vom 01.04.2021 lautete wie folgt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

Folgender Beschluss wurde hierzu gefasst:

Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurden in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss:

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Anmerkung zu der redaktionellen Änderung zu Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

8.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:

L_{EK} Tag..... 60 dB(A) / m^2

L_{EK} Nacht..... 52 dB(A) / m²

Die Emissionskontingente sind in dB(A) anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Das B ist in Großschrift zu schreiben. In der Begründung und im Umweltbericht ist die Schreibweise korrekt.

Beschluss:

Die Stellungnahme bezieht sich letztlich nur auf die Aufstellung des Bebauungsplans. Dort ist die Stellungnahme berücksichtigt.

Kenntnisnahme, Eine Änderung der 33. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin.

Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden MS-Plan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches – wenn möglich bereits im Entwurfsstadium – zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: stv. Betriebstellenleiter Herr Michael Dürr

Tel.: 08241/5002-386

E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

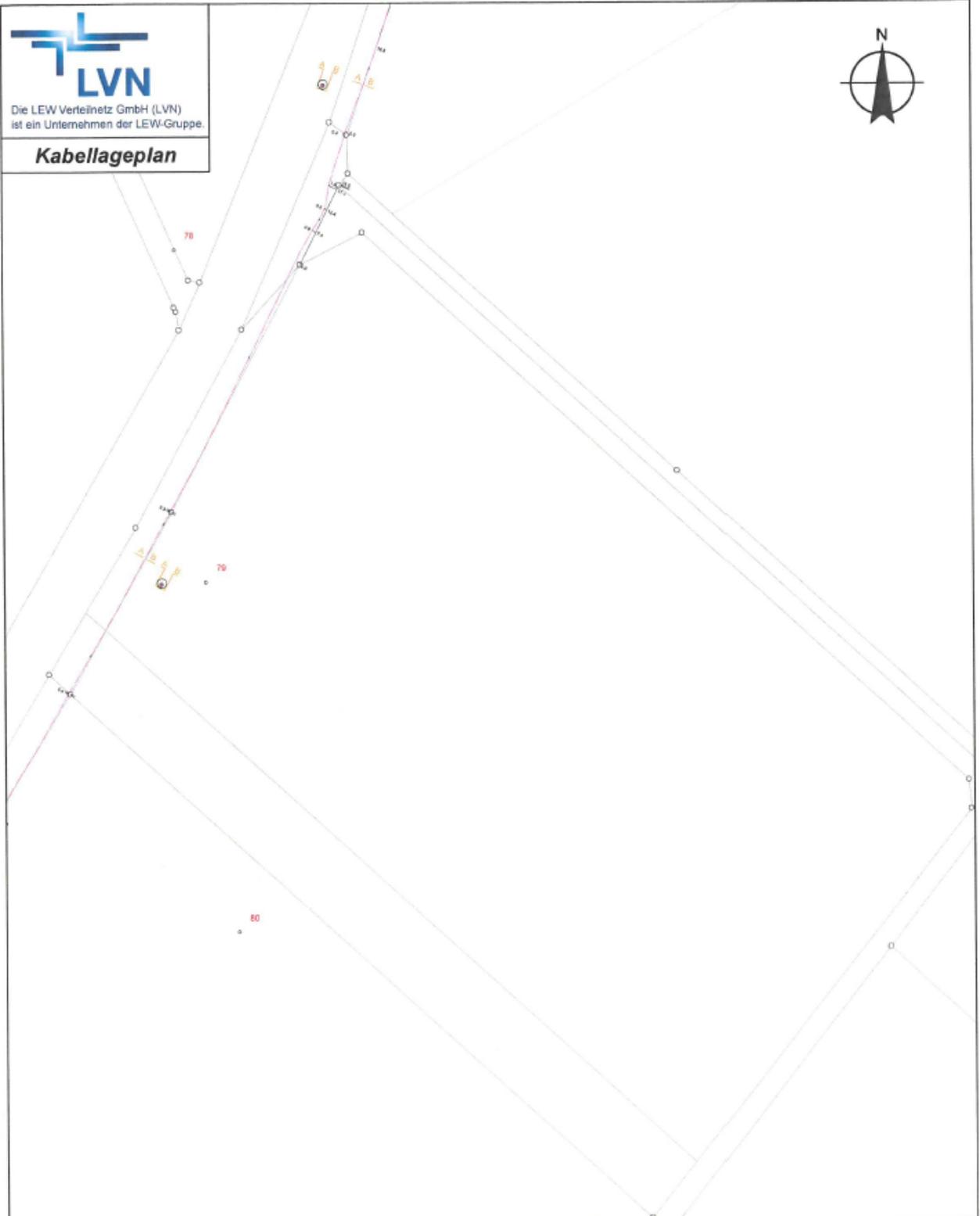
Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.



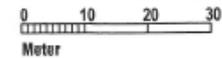
Die LEW Verleitetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:

ERSD-F-S
Tel: +



Zeichenerklärung:

- Mittelsp.-Kabel — — —
- Niedersp.-Kabel — — —
- Straßenbel.-Kabel — — —
- Fernmelde-Kabel — — —
- Fremdleitung - - - - -

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!

Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort: Denklingen

M = 1:1000 A4

Datum: 01.07.2021, 13:35

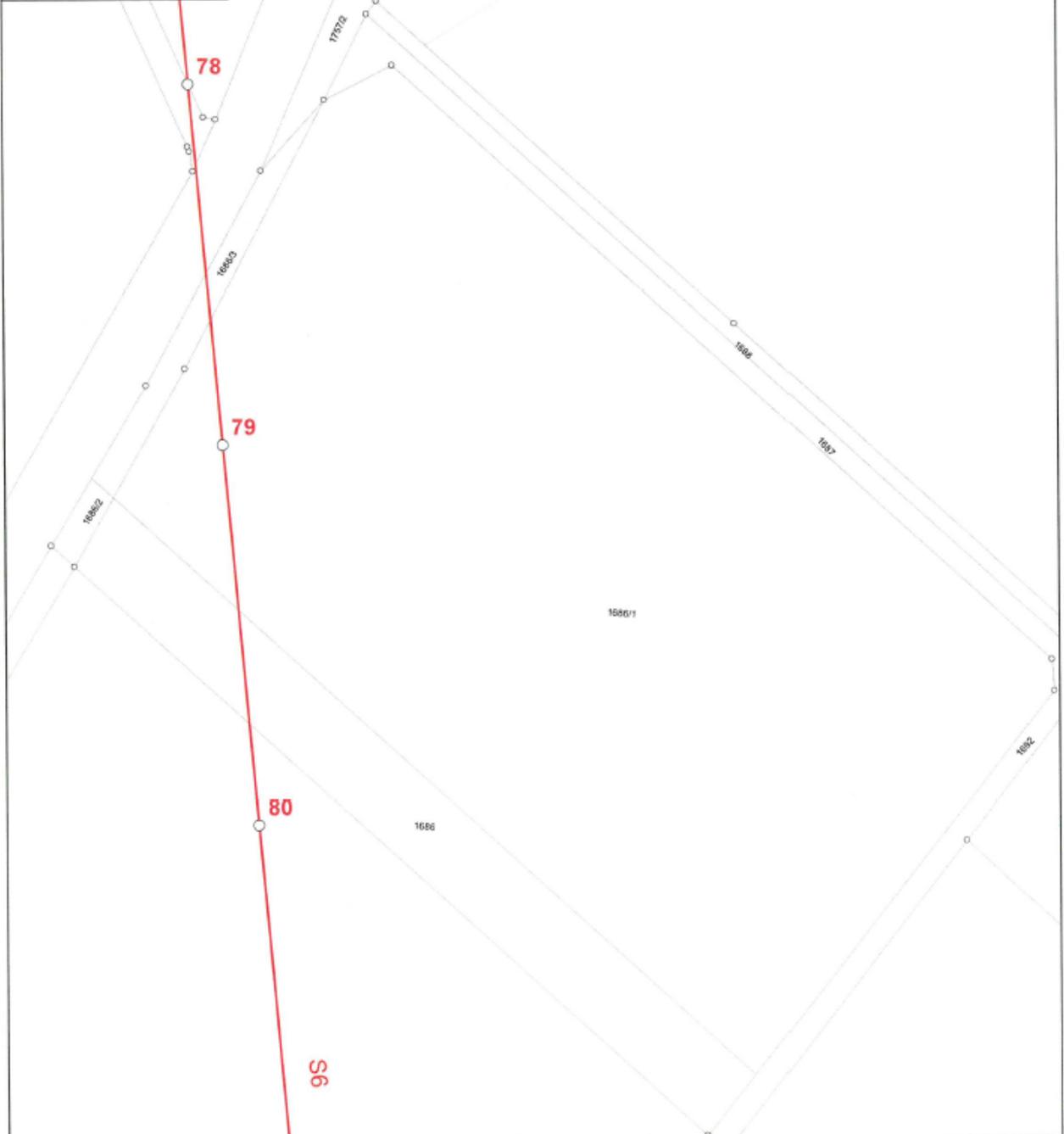
Marco Westermair...
Sachbearbeiter:

.....
Unterschrift



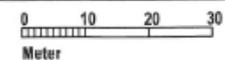
Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

MS-Plan



Für Rückfragen:

ERSD-F-S
Tel: +



Zeichenerklärung:

MS-Kabel ---
MS-Freileitung —

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort: Denklingen

M = 1:1000 A4

Datum: 01.07.2021, 13:20

Marco Westermair
Sachbearbeiter:

.....
Unterschrift



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

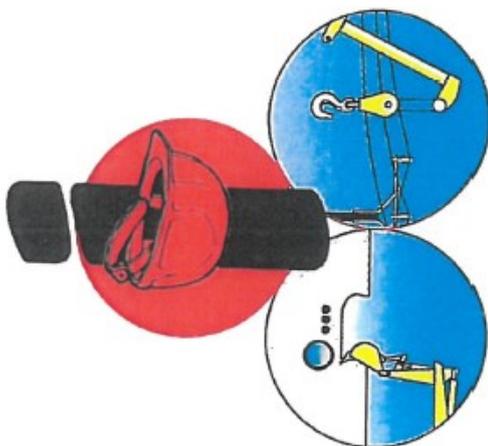
Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Anschriften und Rufnummern



Merkmale
für Baufachleute

WICHTIGE HINWEISE
zum Schutz der Leitungen
vor Schäden durch Bauarbeiten
und zur Verhütung von Unfällen

Einleitung

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Vermeidung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u.a. in den Unfallverütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiter“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGR/F) enthalten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkblatt herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmulden, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, katholische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Maßkabel sowie Freileitungen.

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	3
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	4
Was tun	6
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	8
Was tun	14
Nichtinhalten der Bestimmungen	15
Anschriften und Rufnummern	16

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschreiben Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Vertiefungsstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlüssen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trasserstangen, Pflichten, Sprühtarbe u. ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4

Unbekannte Leitungen

Werden Warmbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspielen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

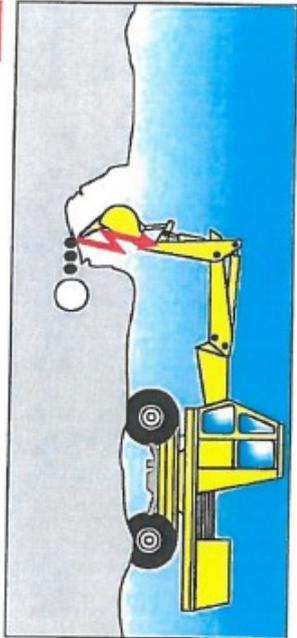
Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverleierschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5



Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungs-bereich. Sie dienen nicht nur dem Fernspreverkehr, sondern auch der Übertragung von Maßwerten und Schaltpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel ein-dringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosions-gefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

6

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Sturmlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

Achtung!

Falls eine Gas-Hausanschließung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlos erdgas sind Aromastoffe beige mischt, die ein identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdgas-sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

wenn trotz aller Vorsicht ...

eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärme-leitung besteht Verrohrungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die Wankratz wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionslackagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckung ansammeln und damit eine unmittelbare Explosions-gefahr darstellen.

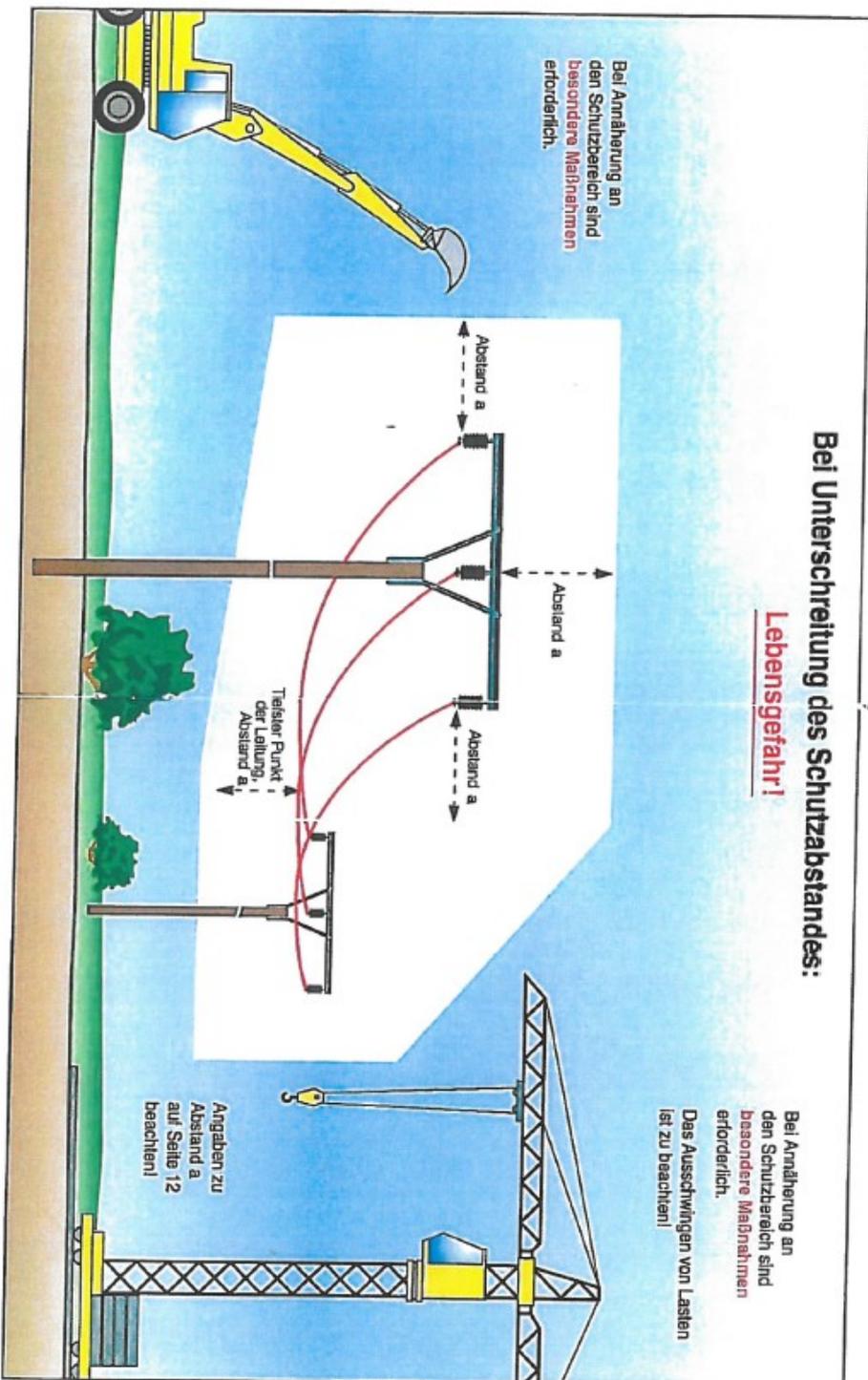
Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

7

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, ohne Windinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!



1. Achtung!

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen bis 1.000 Volt (Niederspannung)	Schutzabstände a
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	1 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten

nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterselle. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterselle bei Wind (in Spannelemente u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterselle witterungs- und belastungssabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschoben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abfahrsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

4. Besondere Maßnahmen

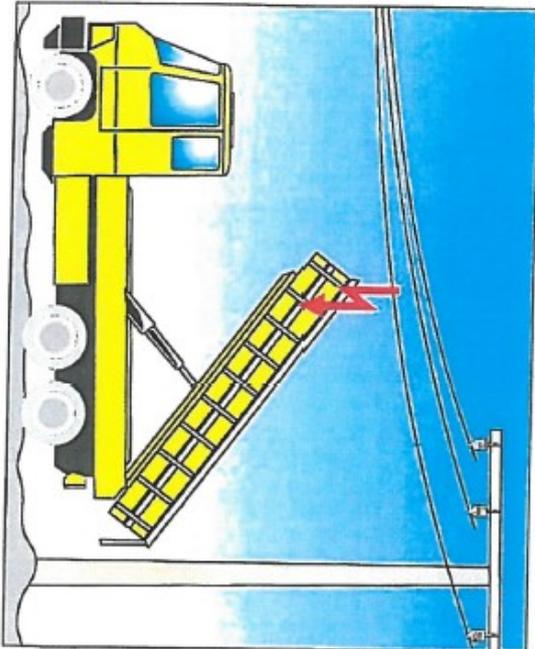
Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht**, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrstrahlen**, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgescalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Krans.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

5. Masten von Freileitungen

- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandblech) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.



Was tun ...

Wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leitersellen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leitersellen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäume oder Rohrleitungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber
Verband der Netzbetreiber
– VDN – e.V. beim VDEW, Berlin
ISBN-10: 3-8022-0869-2
ISBN-13: 978-3-8022-0869-0

Copyright und Verlag
VDEW Energieverlag GmbH
Kleyerstr. 88
60326 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 7 10 46 87-3 1 8
Telefax (0 69) 7 10 46 87-3 59
E-Mail vertrieb@vdew.de
Internet www.vdew.de

15

Beschluss:

Kenntnisnahme. Im Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Leitungen übernommen und dargestellt. Die Änderung der Flächennutzungsplan hat noch keine konkreten oder benennbaren Auswirkungen auf die Leitungstrasse, die durch das dargestellte Industriegebiet hervorgerufen werden würden. Im Bebauungsplan sind die Leitungen und deren Schutzzonen entsprechend festgesetzt und werden gemäß Vorgaben der Stellungnahme berücksichtigt.

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

-

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.02.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

In nun vorliegender Fassung sind Änderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen worden. Diese Änderungen lassen landesplanerische Belange unberührt, sodass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.

Beschluss:

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 13 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom 17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

In der Sitzung vom 02.06.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 02.06.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 statt.

Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 bis zum 21.07.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 18 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 18.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 18.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.07.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 31 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstentfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Denklingen. Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen als aus dem Planentwurf ersichtliche Ergänzungen nehmen wir zur Kenntnis.

Darüber hinaus sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von April dieses Jahres verwiesen: diese wird aufrechterhalten und hat als erneut angeführt zu gelten.

Die Stellungnahme vom 01.04.2021 lautete wie folgt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

Folgender Beschluss wurde hierzu gefasst:

Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurden in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die Aufstellung des Bebauungsplans.

Beschluss:

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Anmerkung zu der redaktionellen Änderung zu Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

8.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:

L_{EK} Tag..... 60 dB(A) / m^2

L_{EK} Nacht..... 52 dB(A) / m^2

Die Emissionskontingente sind in dB(A) anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Das B ist in Großschrift zu schreiben. In der Begründung und im Umweltbericht ist die Schreibweise korrekt.

Beschluss:

Die Planung wird redaktionell korrigiert.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf im Grundsatz zu, weist jedoch noch auf folgende Punkte hin:

In der Begründung bzw. im Umweltbericht bitten wir nachfolgende Hinweise zu ergänzen:

1. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorkommensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.
2. Für die Einsaat der Ausgleichsfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaat soll in **Herkunftsregion 8 AV** erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind.
Die Erfüllung der o.g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-

Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese
Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen- und maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Formulierungsvorschlag:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde -, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökokontofläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten. Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- keine Änderungen an gegebenenfalls vorhandenen Gewässern vornehmen, die mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung nicht vereinbar sind,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Drainagen und Gräben anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Beschluss:

Die Punkte 1 und 2 werden in Begründung und Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die Umsetzung der gemeindlichen Ausgleichsflächen ist bereits erfolgt, die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1755 obliegt der Planungsbegünstigten. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt, eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde wird hier darauf achten, dass die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Die notarielle Beurkundung der Dienstbarkeit wurde durch den Planungsbegünstigten bereits in die Wege geleitet. Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan wird erst mit Vorliegen der Eintragungsurkunde gefasst werden, um zu verhindern, dass vor Eintragung der Dienstbarkeit eine Planreife entsteht.

4) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin.

Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches – wenn möglich bereits im Entwurfsstadium – zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe
 Bahnhofstraße 13
 86807 Buchloe
 Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr
 Tel.: 08241/5002-386
 E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

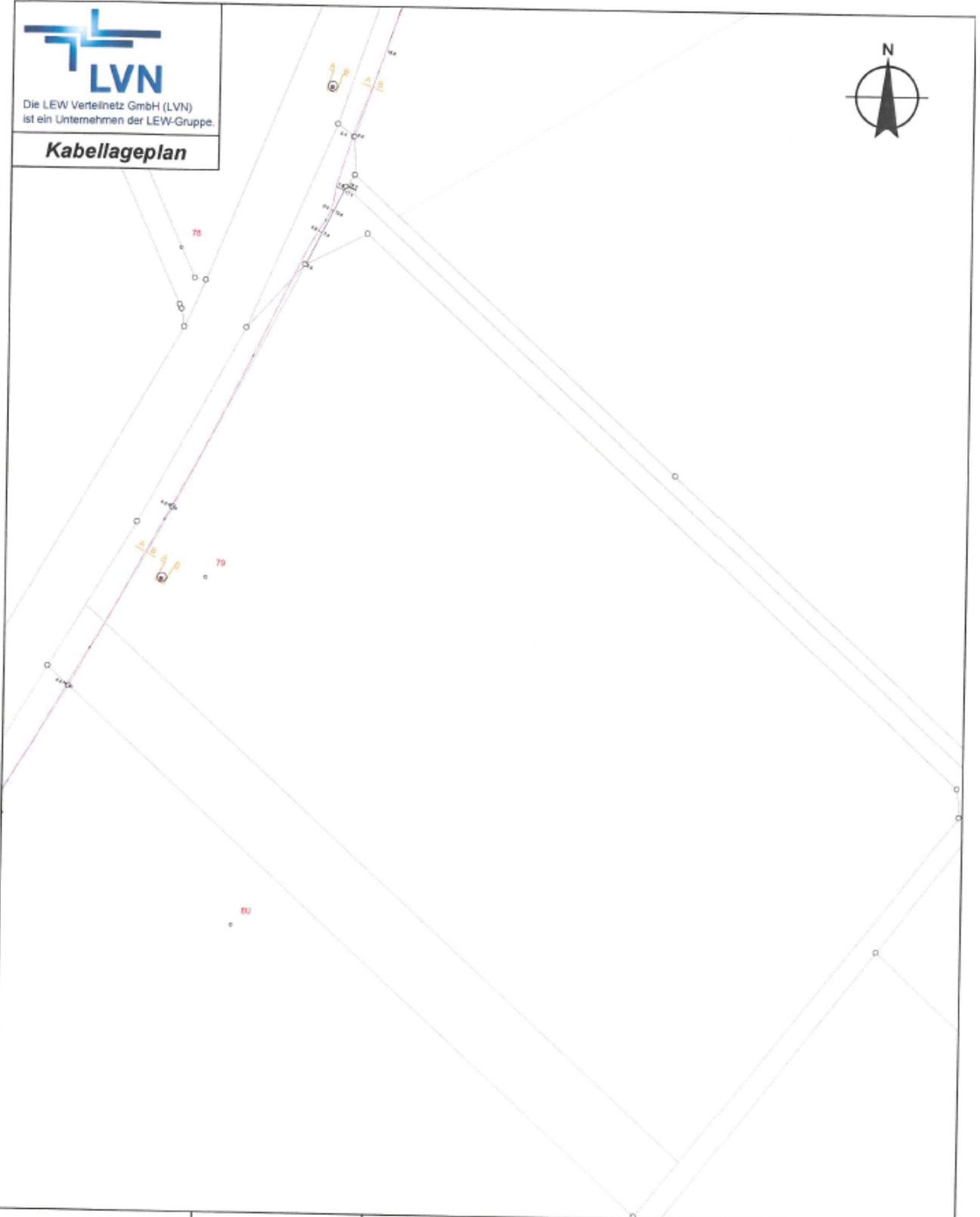
Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.



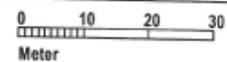
Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:

ERSD-F-S
Tel: +



Zeichenerklärung:

- Mittelsp.-Kabel —
- Niedersp.-Kabel —
- Straßenbel.-Kabel —
- Fernmelde-Kabel —
- Fremdleitung —

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort: Denklingen

M = 1:1000 A4

Datum: 01.07.2021, 13:35

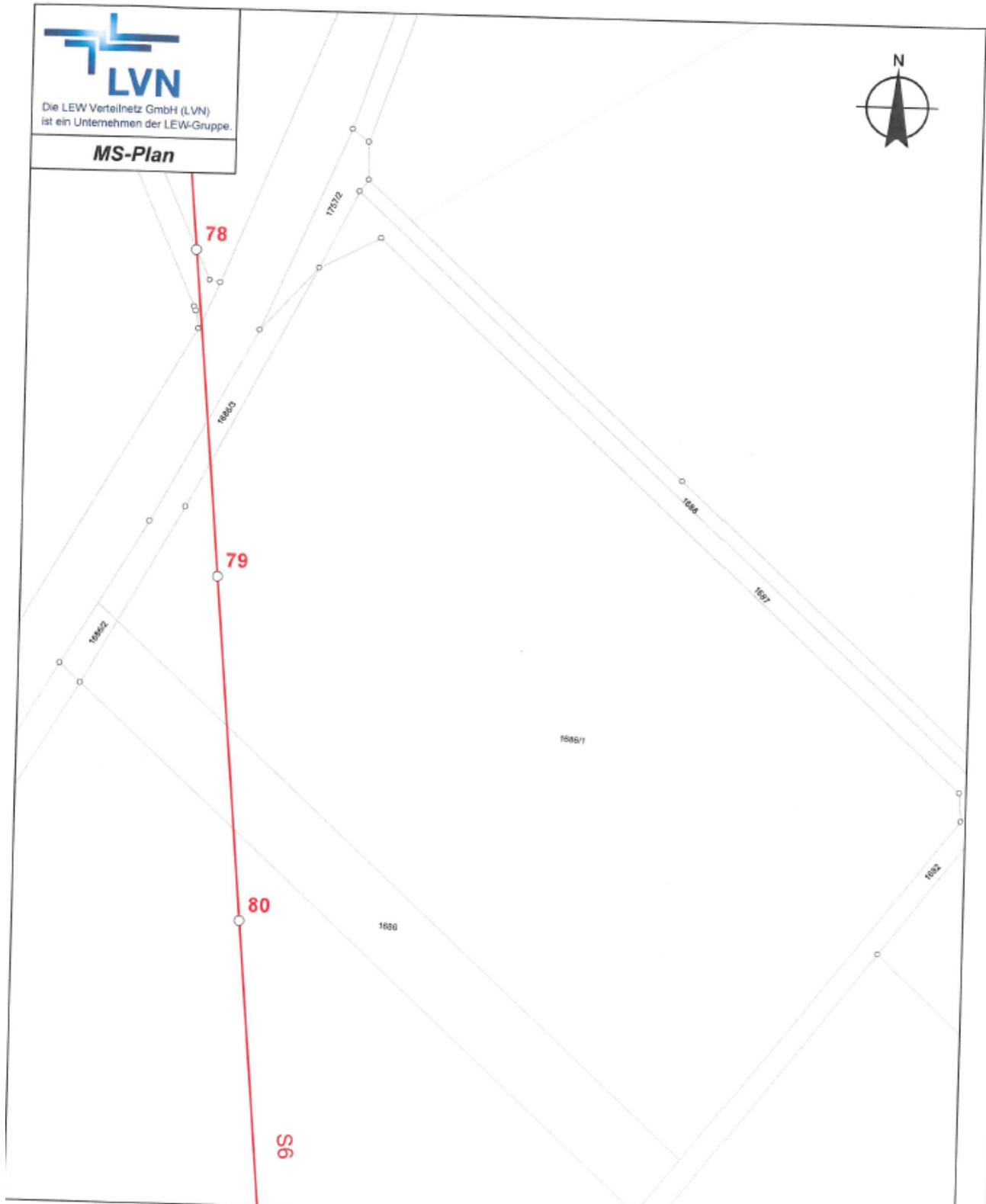
Marco Westermair...
Sachbearbeiter:

.....
Unterschrift



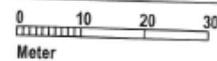
Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

MS-Plan



Für Rückfragen:

ERSD-F-S
Tel: +



Zeichenerklärung:

MS-Kabel ———
MS-Freileitung ———

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort: Denklingen

M = 1:1000 A4

Datum: 01.07.2021, 13:20

Marco Westermair...
Sachbearbeiter:

.....
Unterschrift



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

- 1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.**
- 2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!**
- 3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.**
- 4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.**

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

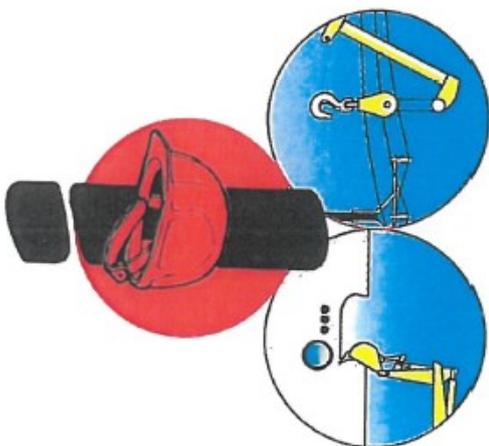
Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Anschriften und Rufnummern



Merkmale
für Baufachleute

WICHTIGE HINWEISE
zum Schutz der Leitungen
vor Schäden durch Bauarbeiten
und zur Verhütung von Unfällen

Einleitung

Dieses Merkblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Vermeidung von Unfällen und von Schäden an Versorgungsanlagen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u.a. in den Unfallverütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiter“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGR/F) enthalten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkblatt herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmulden, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, katholische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Maßkabel sowie Freileitungen.

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers	3
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	4
Was tun	6
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	8
Was tun	14
Nichtinhalten der Bestimmungen	15
Anschriften und Rufnummern	16

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verteugungsstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlüssen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trasserstangen, Pflichten, Sprühtarbe u. ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4

Unbekannte Leitungen

Werden Warmbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspielen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

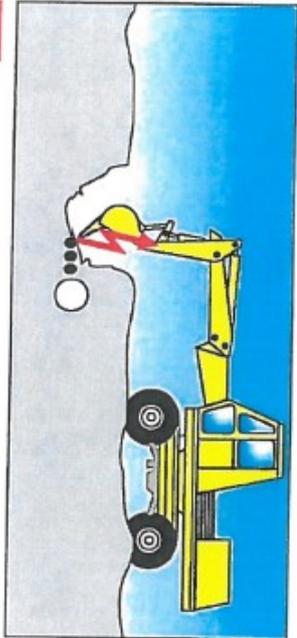
Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverleierschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5



Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungs-bereich. Sie dienen nicht nur dem Fernspreverkehr, sondern auch der Übertragung von Maßwerten und Schaltpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel ein-dringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosions-gefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

6

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Sturmlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

Achtung!

Falls eine Gas-Hausanschließung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlos-erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdgas-sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

wenn trotz aller Vorsicht ...

eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärme-leitung besteht Verrohrungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heiß-wasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Perso-nen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die Wan-kratz wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionslackagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckung ansammeln und damit eine unmittelbare Explosions-gefahr darstellen.

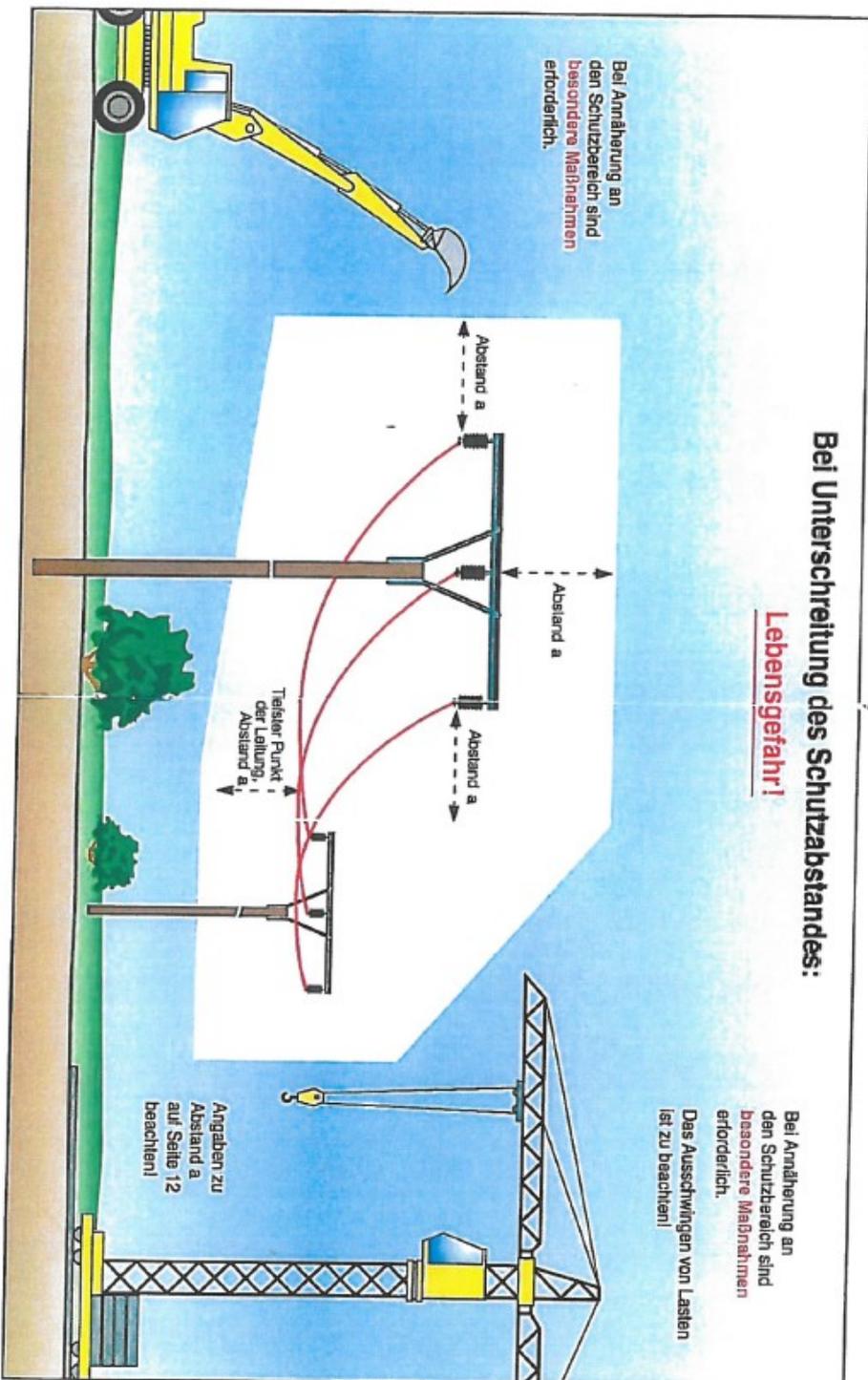
Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

7

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, ohne Windinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!



1. Achtung!

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen bis 1.000 Volt (Niederspannung)	Schutzabstände a
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	1 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten

nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterselle. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterselle bei Wind (in Spannelemente u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterselle witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschoben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abfahrvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

12

4. Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

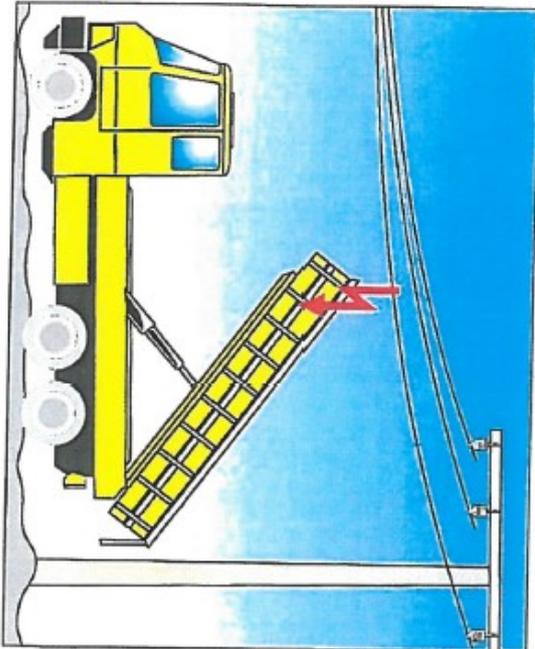
- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht**, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrstrahlen**, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Krans.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

5. Masten von Freileitungen

- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandblech) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

13



Was tun ...

Wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leitersellen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leitersellen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäume oder Rohrleitungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber
Verband der Netzbetreiber
– VDN – e.V. beim VDEW, Berlin
ISBN-10: 3-8022-0869-2
ISBN-13: 978-3-8022-0869-0

Copyright und Verlag
VDEW Energieverlag GmbH
Kleyerstr. 88
60326 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 7 10 46 87-3 1 8
Telefax (0 69) 7 10 46 87-3 59
E-Mail vertrieb@vdew.de
Internet www.vdew.de

15

Beschluss:

Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan sind bereits in der ausgelegenen Fassung vom 02.06.2021 sowohl die 1-kV- Erdleitung als auch die 20-kV-Freileitung unter B.3 und B.4 dargestellt. Erstere wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, allerdings ist mit Ziff. A.6.7.1 für diese Leitung die erforderliche Schutzzone festgesetzt. Für die 20-kV-Leitung ist bereits mit der Festsetzung Ziff. A.6.7.2 geregelt, dass vor einer Bebauung bzw. Bepflanzung im Bereich der Schutzzone der Leitung eine Verlegung derselben mit den LEW abzustimmen ist. Die betreffenden Belange sind somit bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

-

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.02.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

In nun vorliegender Fassung sind Änderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen worden. Diese Änderungen lassen landesplanerische Belange unberührt, sodass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.

Beschluss:

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

TOP 14 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten); Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 23.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 23.06.2021 wurde der Entwurf in der Fassung vom 14.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt.

Die Auslegungsfrist wurde auf 05.08.2021 verlängert. Eine nochmalige Verlängerung auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde erfolgte bis 11.08.2021.

Mit E-Mails vom 24.06.2021 und 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 14.06.2021 bis zum 30.07.2021 (verlängert auf 05.08.2021, nochmalige Verlängerung bis 11.08.2021) gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 30.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 28.07.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 30.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.07.2021 und vom 20.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 05.07.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 25.06.2021

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 30.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2021
- Gemeinde Altstadt, Stellungnahme vom 28.07.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 30.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.07.2021 und vom 20.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.07.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 05.07.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.06.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 25.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist folgende Stellungnahmen eingegangen:

„Bereits jetzt schallt das Hundegebell der Hundepension sehr laut rüber zum Wohngebiet an der Obstwiese. Dies erfolgt regelmäßig, wenn die Hunde und Esel Wanderer oder Radler wahrnehmen. Was glauben Sie, was passiert, wenn hier Kinder in den Waldkindergarten gebracht werden?!

Ebenfalls ist die Infrastruktur für den Antransport der Kinder gar nicht geeignet. Sollten Sie die Hoffnung haben, dass dies regelmäßig mit dem Radel erfolgt, dies wird sicher nicht sein, insbesondere bei Regen oder im Winter.

Bereits jetzt beobachtete ich mehrfach prekäre Situationen, wenn ein Auto zur Hundepension einbiegt oder aus dem Waldweg herausfährt. Hiermit sind viel Autofahrer auf dieser Raserstrecke überfordert. Wollen Sie vielleicht auch erst den 1. Unfalltoten abwarten? Der ist an dieser Stelle vorprogrammiert. Auf dieser Strecke wird oft überholt und wenn hier der

erste Motorradfahrer überholt und gleichzeitig ein Fahrzeug aus der Hundepension kommend hier als weiteres Hindernis auftaucht.

Hier muss dann zwingend die Geschwindigkeit zwischen Denklingen und Leeder auf max. 60 km / h herunter geregelt werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Standort Waldkindergarten und dem Baugebiet „Obstbaumwiese“ beträgt etwa 650 m Luftlinie. Die Gemeinde geht bei der Errichtung des Waldkindergartens davon aus, dass der Antransport der Kinder vorwiegend mit dem Fahrrad erfolgen wird, in Einzelfällen bzw. bei besonders schlechter Witterung sicherlich auch mit dem Auto. Hierfür sind auch zur Wende die Flächen um die drei geplanten Parkplätze geeignet. Nach den Regeln der Baunutzungsverordnung sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, in dem Planbereich allgemein zulässig; die damit verbundene Lärmentwicklung ist als sozial adäquat einzustufen. Bei verkehrlichen Unzuträglichkeiten und Gefahrensituationen kann die Gemeinde aber außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens auch die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen, z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, erlassen. Für die Kreisstraße LL 16 zwischen Denklingen und Leeder ist aber der Landkreis Landsberg am Lech zuständig.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Nachdem noch einige Punkte geklärt sind, teilen wir zur geplanten Nutzungsänderung eines Teils des Waldflurstückes am Ziegelstadel zu einem Waldkindergarten mit:

1. Das ausgedehnte Flurstück 1209 ist nahezu vollständig Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG.
2. Die Nutzung als Kindergarten stellt eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Das gilt für den engeren intensiv genutzten Umgriff ebenso. Es liegt

uns ein Rodungsantrag über 1.700m² vor, nach meiner Kenntnis stand im FNP eine geringere Fläche. Wie besprochen wäre es zweckmäßig den Antrag zurück zu ziehen, da er nicht erforderlich ist, sondern durch die Baugenehmigung ersetzt wird (s. Ziffer 4 unten). Die endgültige Rodungsfläche sollte den engeren Bereich des Kindergartens umfassen, der durch Einrichtungen stark verändert wird und der forstlich keine Rolle mehr spielt.

3. Soweit die Waldfunktionen auf der geplanten Kindergartenfläche bis auf kleinstflächige Ausnahmen (geringe Aufschüttungen, Container, Mobil-WC) erhalten bleiben, kann auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden.
4. Die Rodungserlaubnis soll über die vom LRA zu erteilende Baugenehmigung abgewickelt werden nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Das nach Art. 39 BayWaldG dazu erforderliche Einvernehmen werden wir erteilen unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

Wichtige Hinweise:

1. Im Westen des geplanten Standorts befinden sich alte (hohe) Fichten auf labilen Böden (Durchwurzelung vermutlich oberflächlich, Quellaustritte, Feuchtstellen). Es besteht ein erhebliches Windwurfisiko, das bis auf das geplante Kindergartengelände reicht.
2. Bisher wird die Verkehrssicherung im Wald (VSP) im Rahmen der Betriebsleitung/-ausführung im Gemeindewald durch das AELF/Forstrevier Lech (Herr Lang) wahrgenommen. Für das Kindergartengelände und den häufiger genutzten Umgriff (dies kann erheblich mehr sein als die Sondernutzungsfläche) ist die VSP nicht durch den Vertrag abgedeckt. Der Kindergartenbetreiber sollte diese Lücke dringend schließen und eine eigene Vorsorge durch qualifiziertes Personal beauftragen (Mindestmaß wäre 2x jährliche Kontrolle und Kontrolle nach Extremereignissen und technische Durchführung entsprechender Vorsorgemaßnahmen). Zusätzlich sollten die BetreuerInnen der Kinder für Gefahrenerkennung im Wald geschult werden, um die Sicherheit im täglichen Betrieb zu verbessern und Gefahren vorzubeugen. Das AELF übernimmt ausdrücklich keine Verantwortung für die VSP im Rahmen des Kindergartens.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der 34 FNP-Änderung ist die Fläche als Waldfläche dargestellt.

Zu 2.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Die Nutzung als Kindergarten stellt eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Das gilt für den engeren intensiv genutzten Umgriff ebenso. Mit der Errichtung des Kindergartens ist eine Rodung von etwa 1.700 m² verbunden. Durch die Baugenehmigung wird die übliche Rodungserlaubnis ersetzt wird. Die endgültige Rodungsfläche sollte den engeren Bereich des Kindergartens umfassen, der durch Einrichtungen stark verändert wird und der forstlich keine Rolle mehr spielt.“

Zu 3.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Soweit die Waldfunktionen auf der geplanten Kindergartenfläche bis auf kleinstflächige Ausnahmen (geringe Aufschüttungen, Container, Mobil-WC) erhalten bleiben, kann nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck vom 27.07.2021 auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden.“

Zu 4.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Die Rodungserlaubnis soll über die vom LRA zu erteilende Baugenehmigung abgewickelt werden nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Das nach Art. 39 BayWaldG dazu erforderliche Einvernehmen wird dann durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck erteilt unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.“

Die Hinweise in Ziff. 1. und 2. werden noch in die Begründung zur 34. FNP-Änderung aufgenommen.

2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch

die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zur 34. FNP-Änderung ergänzt.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Stellungnahme vom 08.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zur 34. FNP-Änderung ergänzt.

4) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021

-

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die o.g. Änderung am Flächennutzungsplan vorzunehmen. Innerhalb einer ca. 5,9 ha großen Waldfläche mit der Fl.Nr. 1209 soll auf einer Fläche mit 850 m² ein Waldkindergarten entstehen. Das Plangebiet befindet sich ca. 550 m nordwestlich von Denklingen entfernt. Im Planbereich ist eine beheizbare mobile Unterkunft geplant. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Waldfläche dargestellt. Lediglich ein kleiner Flächenanteil, der die mobilen bzw. baulichen Anlagen beherbergen wird, soll als sonstige Grünfläche dargestellt werden.

Bewertung

Anbindegebot

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet liegt deutlich abgesetzt von der Gemeinde, jedoch ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Realisierung eines Waldkindergartens an die Existenz einer größeren Waldfläche als Standortvoraussetzung gekoppelt ist. Die Zweckgebundenheit der Nutzung wird im vorliegenden Flächennutzungsplan durch die Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ konkretisiert. Mit der Planung geht gemessen an Umfang und Intensität lediglich eine geringfügige Inanspruchnahme von Flächen als Bauraum einher. Somit wird der geplante Waldkindergarten landesplanerisch nicht als neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels 3.3 bewertet. Außerdem ist nicht zu erwarten, dass mit der Umsetzung der Planung ein Ansatzpunkt für eine neue Siedlungsentwicklung entsteht.

Natur und Landschaft

Da das Plangebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (vgl. RP 14 Bl 1.2.1 G). Die Planung ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und begrüßt! Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Einwendungen gegen den Waldkindergarten vor. Mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, wurde der Standort abgestimmt. Von dort wird im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigung rechtsverbindlich festgelegt, dass nach Art. 39 BayWaldG das dazu erforderliche Einvernehmen erteilt werden wird

unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

5) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021

–
Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz –.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung redaktionell ergänzt. Vom zuständigen Kreisbrandrat liegt keine Stellungnahme bzw. Einwendung vor.

6) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten, nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise

1.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

1.2 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Nach uns vorliegenden Grundwassergleichenplänen wird der Grundwasserflurabstand von uns grob auf ca. 30 m abgeschätzt. Einwirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben vermutlich nicht zu erwarten sein.

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden nur sehr untergeordnet berührt, da für den Waldkindergarten vergleichsweise wenige bauliche Maßnahmen bzw. Bodenstörungen erforderlich werden.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) sollten möglichst ortsnah verwertet werden, z.B. für Pflanzbeete etc.“

1.4 Wasserversorgung

Gemäß Begründung erfolgt kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Wasser zum Geschirrspülen und Hände waschen wird in Kanistern täglich vom Personal mitgebracht.

1.5 Abwasserentsorgung

1.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Entsprechend der Begründung soll die sanitäre Abwasserbeseitigung des Waldkindergartens über mobile Toiletten erfolgen. Genauere Angaben liegen nicht vor.

Möglich wäre evtl. auch eine Komposttoilette. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich sollte hier erfolgen.

Es gibt zwei mögliche Ausführungsmöglichkeiten einer Komposttoilette: Mit Urinseparierung (Trenntoilette) und ohne Urinseparierung. Wird der Urin separiert, ist dieser am besten einer kommunalen Abwasseranlage zuzuführen. Der feste Toiletteninhalt entspricht einer Mischung aus Fäkalien und Strukturmaterial. Bei größeren Anlagen wird der Inhalt in einem Behälter unterhalb der Toiletteneinrichtung kompostiert, in der Regel wird der Inhalt jedoch entnommen und außerhalb in einer separaten Vorrichtung kompostiert. Der Inhalt von Komposttoiletten ist kein Abwasser. Die Abgabe auf einer kommunalen Kläranlage ist daher nicht möglich.

Bei einer Komposttoilette, die ohne Wasserspülung betrieben wird, fällt kein Abwasser an, welches behandelt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet wird. Grundsätzlich ist daher keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da keine Gewässerbenutzung stattfindet. Ob für die Errichtung baurechtliche bzw. hygienische Bedenken einer Benutzung der Komposttoilette entgegenstehen oder eine Genehmigung erforderlich machen, wäre mit den zuständigen Stellen am Landratsamt zu klären.

Die Verwertung/Entsorgung der kompostierten Fäkalien erfolgt erfahrungsgemäß oftmals auf dem dazugehörigen Grundstück bzw. über den Hausmüll. Inwieweit dies aus seuchenhygienischen bzw. abfallrechtlichen Gründen zulässig ist, wäre mit den zuständigen Behörden zu klären.

Aussagen zur Abwasserbeseitigung des Geschirrspülens und Händewaschens liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Wasser aufgefangen und entsprechend durch das Personal ordnungsgemäß beseitigt wird.

1.5.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da im vorliegenden Fall nur erfreulich geringe Versiegelungen zu erwarten sind und umliegend große Flächen vorhanden sind ist die breitflächige Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sicherlich problemlos möglich.

Vorschlag für Festsetzungen (ggf. für Bebauungsplanverfahren):

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan (ggf. für Bebauungsplan):

„Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Bewässerung von Pflanzen, beispielsweise über Zisternen, wird empfohlen.“

2. Zusammenfassung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung redaktionell ergänzt. Die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech hat betroffenen Altlasten mitgeteilt, dass solche im Planbereich nicht bekannt sind. Die vorgebrachten Hinweise wurden aber in der Begründung aufgenommen.

Für das Bauvorhaben „Waldkindergarten“ wird eine übliche Baugenehmigung durch das Landratsamt Landsberg am Lech erfolgen. Dabei müssen die im Rahmen der 34. FNP-Änderung vorgetragenen Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden, insbesondere der

Punkt „Verwendung Mutterboden“, „Häusliches Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“. Die 34. FNP-Änderung stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Einzelne Festsetzungen etc. sind hier nicht möglich.

Die beiden Punkte *„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke“* und *„Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Bewässerung von Pflanzen, beispielsweise über Zisternen, wird empfohlen“*, können im Rahmen der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Im Rahmen der Baugenehmigung wird rechtsverbindlich festgelegt, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

Beschluss:

Die oben angegebenen Beschlussvorschläge werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und alle angenommen; sie sind umzusetzen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 15 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten) - Feststellungsbeschluss gemäß § 5 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 08.09.2021 (Vorentwurf vom 14.06.2021) fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 BauGB zu informieren.

Im vereinfachten Verfahren entfällt die zusammenfassende Erklärung nach § 13 Abs. 3 BauGB.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 16 Errichtung eines 35m hohen Stahlgittermastens inkl. dazugehöriger Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Denklingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beiliegenden Planunterlagen und stellt fest, dass der Mast der Versorgung des umliegenden Gebiets mit dem Mobilfunknetz der Telekom dient; die Gemeinde ist Grundstücksnachbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die nachbarrechtliche Zustimmung zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

TOP 17 Außenanlagen des Rathauses - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.
- Erläuterungen des Architekturbüro:

Die Leistungen Hauptauftrag Restaurierung Denkmal umfassen die Restaurierung der durch den seitlichen Mauerneubau freigelegten Flächen des Denkmals. Die mit NA 1 erfassten zusätzlichen Leistungen (im wesentlichen Massenerhöhungen) umfassen folgende wesentliche Maßnahmen:

1. Rückbau/ Zurückstemmen der temporären Unterfangungen am Denkmal (Anteil NA 1 ca. 5.000,- Euro netto/ 5.950,- Euro brutto)

Mit Freilegung der Bereiche um das Denkmal wurde festgestellt, dass das Fundament weitestgehend über keine Fundamentierung verfügt, der anstehende Untergrund ist sehr bindig und weich, hierdurch wurde die temporäre Unterfangung mit Beton erforderlich (Herstellung temp. Unterfangung Leistung Fa. Schneider). Für den Einbau der Steinaustauschmaterialien im Bereich der freigelegten Bereiche mussten diese Unterfangungen wieder teilweise zurückgenommen/ zurückgestemmt werden (Leistung Fa. Herbst).

2. Massenmehrung Steinaustausch (Anteil NA 1 ca. 27.500,- Euro netto/ 32.725,- Euro brutto) mit

3. Überarbeitung der gesamten Flächen am Denkmal (Anteil NA 1 ca. 20.000,- Euro netto/ 23.800,- Euro brutto)

Mit den laufenden Arbeiten wurden zusätzliche schadhafte Bereiche festgestellt für die technisch/ sicherheitstechnisch ein Steinaustausch erforderlich ist (u.a. lockere Abdeckplatten/ Brüstungsteile der oberen hinteren Brüstung). Weiter technisch erforderlich sowie auch für das Gesamterscheinungsbild erforderlich die Fugenerneuerung des Bodenbelags (mit Entfernung Bewuchs) mit Oberflächenreinigung/ -überarbeitung der restlichen verbliebenen Flächen Ansicht und Rückansicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 20.08.2021 der Fa. Reinhold Herbst aus Dinkelsbühl. Die Nachtragssumme beträgt 62.889,75 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

TOP 18 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch die Wimmer Ingenieure GmbH aus Gersthofen sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 14.07.2021 der Schuster Klima Lüftung GmbH aus Friedberg. Die Nachtragssumme beträgt 11.343,44 Euro brutto (19 % Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 19 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 23.06.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 5.391,59 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 20 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Minderkosten) beträgt – 5.671,67 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 21 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 6.230,52 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

TOP 22 Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 4.322,88 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 23 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Innentüren Holz - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld 57.219,96 Euro
- Bieter 2 68.007,73 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 57.219,96 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 24 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bänke für Gastronomie, Bar, Kegelbahn - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Stellungnahme der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol:

„Die Bänke sollen mit demselben Kunstleder bezogen werden, wie die bereits bestellten Stühle.

Der Hersteller des Kunstleders fertigt diese Farben nur für Golln, so dass keine weiteren Bieter in Frage kamen.

Somit wurde das zunächst abgegebene Angebot (siehe ebenfalls Anhang ALT_...) mit Golln ausführlich verhandelt. Diese sind von Ihrem ursprünglichen Angebot über € 53.665,00 € netto incl. Fracht auf 47.250,00 € netto herunter gegangen, ebenfalls incl. Fracht. Das entspricht einem Nachlass von ca. 12 %.

Die Bänke werden über Golln angefertigt, so wie wir sie brauchen (maßlich und von der jeweiligen Ausführung her), mit hochwertigem Formschaum und schwarzen Gestellen, und natürlich geeignet für gastronomische Nutzung. Für unsere Gastronomie, sowie die Dorfbar

und die Kegelbahn stellt diese Ausführung ein Alleinstellungsmerkmal dar, denn kein Restaurant ist so ausgeführt. Es ist eine handwerkliche Sonderanfertigung für das BVZ Denklingen, keine Handelsware.

Die einzelnen Preise wurden von uns überprüft, und mit anderen hochwertigen Gastronomien und Hotels verglichen, die wir ausgeführt haben. Der Preis nach Nachlass ist gerechtfertigt, und liegt im normalen Rahmen.

Wir empfehlen daher die Vergabe an Golin.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma G'O IN aus Landsberg am Lech der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 56.227,50 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

TOP 25 Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet "Hinterberg"
--

Sachverhalt:

Nachricht von der LEW Verteilnetz GmbH:

Sehr geehrter Herr Hartmann, vielen Dank für die Auftragserteilung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im BG Hingerberg, leider war dieses nur bis zum 28.01.21 gültig. Darum sende ich Ihnen anbei ein Aktuelles. Bitte lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen. Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 27.08.2021, Angebotsnummer 20015167 (SU 35692), das mit 26.514,39 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

TOP 26 Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und
--

außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom 20.01.2021 wurde durch Frau Wöfl, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, mündlich bekannt gegeben. Insbesondere sagt sie aus, dass alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 genehmigt werden können. Außerdem empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung mit dem von der Verwaltung festgestellten Ergebnis festzustellen und gem. Art. 102 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen. Einwendungen werden nicht erhoben. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Solleinnahmen (=Anordnungssoll)	9.065.942,14	8.636.333,58	17.702.275,72
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	136,14	0,00	136,14
Summe bereinigter Solleinnahmen	9.065.806,00	8.636.333,58	17.702.139,58
Ausgaben			
Sollausgaben (=Anordnungssoll)	9.065.806,00	8.636.333,58	17.702.139,58
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	9.065.806,00	8.636.333,58	17.702.139,58
Unterschied			
Unterschied bereinigten Solleinnahmen			
./ bereinigten Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich			
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt		0,00	
Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt		327.146,72	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		1.346.495,74	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		7.531.449,29	
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV		-6.184.953,55	

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 27 Entlastung zur Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Herr Heinen übernimmt die Sitzungsleitung. Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Es wird die persönliche Beteiligung des Herrn Braunegger festgestellt.

Abstimmungsergebnis 9 :0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

b) Es wird zur Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis 9 : 0

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Pers. beteiligt 1

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:20 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer